

Mitarbeiterbeteiligungsprogramm der adesso AG

(Aktienoptionsplan 2015)

Die adesso AG (die "**Gesellschaft**") wünscht eine an den Aktionärsinteressen ausgerichtete Geschäftspolitik, die aktiv die Steigerung des langfristigen Unternehmenswertes der Gesellschaft fördert. Gleichzeitig ist es der adesso AG ein wesentliches Anliegen, durch die Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten die jetzigen Mitarbeiter und Führungskräfte an die Gesellschaft zu binden und die Möglichkeiten zur Gewinnung hochqualifizierter Fach- und Führungskräfte zu optimieren, sowohl für die Gesellschaft, als auch für gegenwärtig und zukünftig verbundene Unternehmen.

Durch die Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms soll weiterhin sichergestellt werden, dass die Mitarbeiter der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit verpflichtet sind. Die Ausgestaltung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms führt dazu, dass die Entwicklung der Gesellschaft im Hinblick auf die künftige Kursentwicklung der adesso-Aktie von den Mitarbeitern mit größerer Aufmerksamkeit verfolgt und das Interesse an der Steigerung des Unternehmenswertes gefördert wird. Dies unterstreicht die von der Gesellschaft angestrebte Verknüpfung der Interessen der Mitarbeiter mit den Interessen des Börsenpublikums an einer nachhaltig an einer an der Steigerung des Unternehmenswertes orientierten Unternehmensführung.

Der nachfolgende, die Einzelheiten dieses Mitarbeiterbeteiligungsprogramms festlegende Stock Option Plan beruht auf dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 2. Juni 2015.

§1 Definitionen

Für Zwecke dieses Mitarbeiterbeteiligungsprogramms haben die nachstehenden Begriffe die ihnen nachfolgend beigelegten Bedeutungen:

"Berechtigter" meint einen Mitarbeiter, dem Aktienoptionen eingeräumt wurden oder dessen Erben oder Vermächtnisnehmer.

"Beteiligungsunternehmen" ist ein gegenwärtig oder zukünftig verbundenes Unternehmen der Gesellschaft im Sinne des § 15 AktG.

"Gesellschaft" meint die adesso AG.

"Mitarbeiter" sind alle festangestellten Arbeitnehmer und Geschäftsführungsorgane der Gesellschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen.

"Erwerbszeiträume" sind festgelegte Fristen, in denen die Aktienoptionen den Mitarbeitern eingeräumt werden können.

Der "Optionsausgabestichtag" bezeichnet jeweils den letzten Tag eines jeden Einräumungszeitraumes.

Der "Ausübungszeitraum" ist der Zeitraum, in dem eine fällige Aktienoption ausgeübt, d. h. in eine Aktie der Gesellschaft umgetauscht werden kann.

Die "Fälligkeit" bzw. das „Fälligkeitsdatum“ der Aktienoption ist der Zeitpunkt, nachdem eine Aktienoption erstmals ausgeübt werden kann.

Die "Ausübbarkeit" der Aktienoption ist neben dem Erfolgsziel die Bedingung, unter der eine fällige Aktienoption ausgeübt werden kann.

Das "Bezugsverhältnis" drückt aus, wie viele Aktien bei Ausübung einer fälligen Aktienoption bezogen werden.

"Erfolgsziel" ist der Kurs der Aktie der Gesellschaft, der erreicht werden muss, damit die Aktienoption ausgeübt werden kann.

Mit der "Bezugserklärung" erklärt der Berechtigte gegenüber der Gesellschaft die Ausübung seiner fälligen Aktienoption.

§2 Aktienoptionsprogramm

- (1) Die Gesellschaft legt hiermit ein Programm zur Ausgabe von bis zu 500.000 Stück Aktienoptionen an die Mitarbeiter auf. Zur Bedienung der Rechte aus dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm dient der Betrag von € 500.000,00 des von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 2. Juni 2015 beschlossenen bedingten Kapitals 2015. Jede Aktienoption gewährt das Recht, nicht jedoch die Pflicht, nach den Bestimmungen dieses Mitarbeiterbeteiligungsprogramms innerhalb der Laufzeit der Aktienoption eine (1) nennwertlose Stückaktie der Gesellschaft zum Ausübungspreis zu erwerben (Bezugsverhältnis).
- (2) Die Gesellschaft kann weitere Aktienoptionsprogramme auflegen.
- (3) Das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm wird vom Aufsichtsrat der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft verwaltet, im Übrigen durch den Vorstand. Aufsichtsrat und Vorstand sind berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die sie für die Verwaltung des Programms für notwendig und angemessen erachten.
- (4) Der Vorstand kann wählen, ob die zur Erfüllung ausgeübter Aktienoptionen erforderlichen Bezugsaktien aus einem verfügbaren oder künftig noch zu schaffenden bedingten Kapital oder aus einem von der Hauptversammlung genehmigten bzw. noch zu genehmigenden Erwerb eigener Aktien zur Verfügung gestellt werden. Bei der Ausübung des Wahlrechts hat sich der Vorstand allein vom Interesse der Gesellschaft leiten zu lassen.

§3 Zuteilung von Aktienoptionen; Bezugsrecht

- (1) Die im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms zur Verfügung stehenden Stückzahlen an Aktienoptionen werden den Mitarbeitern auf Grundlage (a) der Verantwortungsebene, in der sie tätig sind sowie (b) individuellen Kriterien zugeteilt.

Die Gesellschaft kann davon absehen, sämtliche zur Verfügung stehenden Aktienoptionen zuzuteilen.

- (2) Die den jeweiligen Verantwortungsebenen der Gesellschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms höchstens zuzuteilende Anzahl an Aktienoptionen ergibt sich aus **Anlage A**.
- (3) Zur Zuteilung von Aktienoptionen sind, vorbehaltlich des Absatzes (2), nur Mitarbeiter berechtigt, die zum Zeitpunkt der Zuteilung in einem ungekündigten Arbeits- bzw. Dienstverhältnis mit der Gesellschaft oder eines ihrer Beteiligungsunternehmen stehen. Mitarbeitern, die sich zum Zeitpunkt der Zuteilung der Aktienoptionen in einer vertraglichen Probezeit befinden, können Aktienoptionen unter der aufschiebenden Bedingung zugeteilt werden, dass sie nach Ablauf der Probezeit in eine Festanstellung übernommen werden. Die Bedingung ist auf dem Optionsschein zu vermerken.
- (4) Die Festlegung der auf jeden einzelnen Mitarbeiter oder Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Beteiligungsunternehmen entfallenden Zuteilung von Aktienoptionen obliegt dem Vorstand der Gesellschaft. Der Vorstand ist berechtigt, die Organe der Beteiligungsunternehmen mit der Festlegung der Zuteilung für Mitarbeiter dieser Unternehmen zu beauftragen. Die Festlegung der Zahl der jedem einzelnen Mitarbeiter zuzuteilenden Aktienoptionen erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes, wobei insbesondere die Dauer der Betriebszugehörigkeit, der Verantwortungsbereich, das Tätigkeitsfeld und ggf. die Erreichung persönlicher Ziele des Mitarbeiters in Rechnung zu stellen sind. Über die Verteilung an die Mitglieder des Vorstandes entscheidet der Aufsichtsrat.
- (5) Die Gesellschaft wird den Mitarbeitern bis spätestens drei Werktage vor Beendigung der nachfolgend definierten Erwerbszeiträume Angebote auf Erwerb von Optionsrechten unterbreiten. Die Berechtigten können das von der Gesellschaft unterbreitete Angebot auf Erwerb von Optionsrechten (nach der Anzahl der Optionsrechte) ganz oder teilweise annehmen. Die Annahme des Angebotes kann nur in einer Tranche erfolgen und kann zudem nur in dem Erwerbszeitraum (Erwerbszeitraum i.S.d. § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG) erklärt werden, in dem das Angebot der Gesellschaft auf Erwerb der Optionsrechte erfolgt oder der dem Angebot der Gesellschaft auf Erwerb der Optionsrechte unmittelbar nachfolgt. Erwerbszeiträume (Erwerbszeitraum i.S.d. § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG) sind die Zeiträume vom 1. bis 15. Januar, vom 1. bis 15. April, vom 1. bis 15. Juli, vom 1. bis 15. Oktober sowie vom 1. bis 15. Dezember der Jahre 2016 bis 2019. Unabhängig von dem Zeitpunkt der tatsächlichen Annahme des Optionsrechtes gilt das Optionsrecht für Zwecke dieses Aktienoptionsprogramms, insbesondere für Zwecke der Fristenberechnung (Fälligkeitsfrist, Laufzeit, etc.), als am letzten Tag des Erwerbszeitraumes angenommen, in dem das Angebot auf Erwerb des Optionsrechtes tatsächlich rechtswirksam angenommen wurde, dem Optionsausgabestichtag.
- (6) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft entscheidet in Abstimmung mit dem Vorstand der Gesellschaft über die jährlichen Tranchen und das Angebot im Sinne der vorstehenden Ziffer (5) für die an die Mitglieder des Vorstandes auszugebenden Optionsrechte. Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die jährlichen Tranchen der auszugebenden Optionsrechte.

- (7) Die mehrfache Gewährung von Aktienoptionen begründet keinen Anspruch auf Gewährung von Optionsrechten in der Zukunft.

§4 Optionsscheine

- (1) Die Zuteilung der Aktienoptionen erfolgt durch die Ausgabe von Optionsscheinen. Die Optionsscheine berechtigen im Rahmen der Bestimmungen dieses Mitarbeiterbeteiligungsprogramms jeweils zum Bezug einer (1) nennwertlosen Stückaktie am Grundkapital der Gesellschaft zum Ausübungspreis. Die Optionsscheine lauten auf den Namenen.
- (2) Die Gesellschaft kann die Optionsscheine in Globaloptionsscheinen, die auf den Namen des jeweiligen Berechtigten lauten, zusammenfassend verbriefen. Die Bestimmungen für Optionsscheine gelten dann für die Globaloptionsscheine entsprechend. Der Berechtigte hat keinen Anspruch darauf, Einzelurkunden für einzelne oder mehrere Optionsscheine zu erhalten.

§5 Laufzeit der Aktienoption

Vorbehaltlich eines früheren Erlöschens nach §12 hat jede Aktienoption nach Maßgabe dieses Mitarbeiterbeteiligungsprogramms eine Laufzeit von sieben (7) Jahren, beginnend jeweils mit dem Optionsausgabestichtag gem. § 3 Abs. 5. Wird das Optionsrecht nicht innerhalb dieses Sieben-Jahres-Zeitraums ausgeübt, verfällt es entschädigungslos.

§6 Ausübung von Aktienoptionen

- (1) Jede Aktienoption kann nach Maßgabe der Bedingungen dieses Mitarbeiterbeteiligungsprogramms vom Berechtigten unter Zahlung des Ausübungspreises in eine (1) nennwertlose Stückaktie der Gesellschaft umgetauscht werden. Der Berechtigte kann alle oder nur einen Teil seiner Aktienoptionen ausüben, und zwar nach seinem Belieben in einer oder in mehreren Tranchen und in einem oder in mehreren Ausübungszeiträumen.
- (2) Die Ausübung einer Aktienoption ist durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft zu erklären. Für diese Bezugserklärung ist der von der Gesellschaft erhältliche Vordruck zu benutzen. Bezugserklärungen, die der Gesellschaft vor Ablauf der Fälligkeitsfrist gemäß §7 oder außerhalb der Ausübungszeiträume nach §8 zugehen, gelten als am nächst folgenden Bankarbeitstag, an dem die Ausübung des Bezugsrechts zulässig ist, abgegeben und zugegangen. Der Berechtigte kann seine Bezugserklärung nur widerrufen, solange ein Zugang der Bezugserklärung noch nicht wirksam erfolgt ist.
- (3) Ein Umtausch einer Aktienoption in eine Aktie der Gesellschaft erfolgt nur, wenn hinsichtlich der Aktienoption alle der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind (die Paragraphenangaben beziehen sich auf dieses Mitarbeiterbeteiligungsprogramm):
- (a) die Aktienoption ist nicht erloschen (§12);
 - (b) die Aktienoption ist fällig (§7);

- (c) die Aktienoption ist ausübbar (§8)
 - (d) die Ausübung der Aktienoption wird gegenüber dem Vorstand während eines Ausübungszeitraumes erklärt (§6);
 - (e) der Ausübungspreis ist auf dem von der Gesellschaft bestimmten Bankkonto eingegangen (§9); und
 - (f) etwaigen Sicherungsverlangen der Gesellschaft ist durch den Berechtigten hinreichend nachgekommen worden (§11).
- (4) Die aufgrund wirksamer Ausübung der Aktienoption auszugebenden Aktien werden dem Berechtigten oder der von ihm bestimmten Person vom Vorstand unverzüglich nach Maßgabe der Vorschriften der Satzung der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktie besteht nicht.
- (5) Über die aus der Ausübung der Aktienoption gewonnene Aktie kann der Berechtigte frei verfügen. Alle im Zusammenhang mit der Verwaltung oder Veräußerung der Aktie anfallenden Kosten trägt der Berechtigte selbst. Der Berechtigte ist bei der Veräußerung der Aktie zur Einhaltung der Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes zum Insiderrecht in seiner dann geltenden Form verpflichtet.
- (6) Die aus der Ausübung einer Aktienoption erhaltene adesso Aktie ist sofort stimmberechtigt und nimmt vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie bezogen wurde, am Gewinn der Gesellschaft teil.

§7 Fälligkeit der Aktienoptionen

- (1) Der frühestmögliche Zeitpunkt, an dem eine Aktienoption fällig wird, wird im Optionsschein festgelegt.
- (2) Aktienoptionen, die nach Maßgabe dieses Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ausgegeben werden, sind nach Ablauf von 48 Monaten ab dem Optionsausgabestichtag der jeweiligen Aktienoptionen fällig.
- (3) Die Fälligkeit einer Aktienoption verlängert sich um die Zeiträume, in denen das Arbeits- oder Dienstverhältnis eines Berechtigten nach der Zuteilung einer Aktienoption ruht. Nimmt der Berechtigte seinen aktiven Dienst wieder auf, ist die Fälligkeit der Aktienoption entsprechend der Dauer des Ruhens des Arbeits- oder Dienstverhältnisses anzupassen und dem Berechtigten ein entsprechend geänderter Optionsschein auszuhändigen.
- (4) Für den Fall, dass hinsichtlich der Gesellschaft nach Ausgabe der ersten Aktienoptionen aus diesem Programm ein Kontrollwechsel eintritt oder, gemessen an den Verkehrswerten, 75 % oder mehr des Vermögens der Gesellschaft mittel- oder unmittelbar an denselben Dritten übertragen wurden, werden alle zum Zeitpunkt der Vollendung des Kontrollwechsels oder der Übertragung zugeteilten Aktienoptionen sofort fällig, es sei denn, (a) der Aufsichtsrat beschließt mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, dass (i) die Übertragung oder der Kontrollwechsel im besten wirtschaftlichen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt und (ii) eine sofortige Fälligkeit der Aktienoptionen nicht eintreten soll oder (b) die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Ermächtigung zur Ausgabe

von Aktienoptionen gültige gesetzliche Mindest-Wartezeit gemäß § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG von vier Jahren noch nicht abgelaufen ist. In diesem Vorgang etwaig fällig werdende Aktienoptionen müssen innerhalb einer Frist von vier Wochen – beginnend mit dem Tag der Vollendung des Kontrollwechsels oder der Übertragung und für den Fall, dass die Aktienoptionen noch nicht ausgeübt werden können, weil die gesetzliche Mindest-Wartezeit noch nicht abgelaufen ist, beginnend mit dem Tag des Ablaufs der gesetzlichen Mindest-Wartefrist – ausgeübt werden. Macht der Berechtigte von diesem Sonderrecht keinen Gebrauch, so verbleibt es bei den Ausübungsmöglichkeiten und Fälligkeiten gemäß den Bedingungen dieses Mitarbeiterbeteiligungsprogramms.

- (5) Für Zwecke dieses Vertrages meint Kontrollwechsel jeden Vorgang, durch den 50% oder mehr des stimmberechtigten Kapitals oder der Stimmrechte an der Gesellschaft direkt oder indirekt auf einen Dritten übergehen oder direkt oder indirekt in seiner Hand vereinigt werden.

§8 Ausübungszeitraum

- (1) Eine fällige Aktienoption kann nur in einem der zur Verfügung stehenden Ausübungszeiträume ausgeübt werden. Die Ausübungszeiträume betragen jeweils vier Wochen und beginnen am ersten Börsenhandelstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft bzw. der Veröffentlichung eines Halbjahresberichtes, soweit die Gesellschaft Quartalsberichte veröffentlicht, auch nach der Veröffentlichung der Quartalsberichte.
- (2) Eine Ausübung einer Aktienoption ist innerhalb eines Ausübungszeitraumes ausgeschlossen, wenn und soweit einer der nachfolgenden Zeiträume mit dem Ausübungszeitraum zusammenfällt:
- (a) der Zeitraum von zwei Wochen vor dem Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft; und
 - (b) der Zeitraum beginnend mit dem Tag, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien, Wandelschuld- oder Optionsanleihen durch öffentliches Angebot bekannt macht und endend mit dem Tag, an dem die bezugsberechtigten adesso-Aktien erstmals "ex-Bezugsrecht" notiert werden.

Fällt einer der vorbezeichneten Zeiträume mit einem Ausübungszeitraum zusammen, wird der Ausübungszeitraum nachfolgend entsprechend verlängert.

- (3) Eine Aktienoption ist für einen Berechtigten nicht ausübbar, wenn er zum Zeitpunkt der Ausübung über Insiderinformationen gemäß § 13 WpHG verfügt. Der Vorstand kann Mitarbeiter, die Kenntnis über Insiderinformationen gemäß § 13 WpHG erlangt haben oder erlangt haben könnten von der Ausübung von Aktienoptionen sperren. Den Mitarbeitern ist im Anschluss an die Sperrung Gelegenheit zur Ausübung ihrer Aktienoptionen zu gewähren.

§9 Ausübungspreis und Erfolgsziel

- (1) Der Ausübungspreis ist im Optionsschein festzulegen.
- (2) Der Ausübungspreis je Bezugsaktie entspricht dem Mittelwert der an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) festgestellten Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Optionsausgabestichtag, mindestens aber dem auf eine Aktie der Gesellschaft entfallenden Anteil am Grundkapital.
- (3) Der vollständige Ausübungspreis ist innerhalb des Ausübungszeitraumes, in dem die Bezugserklärung zugegangen ist, zu zahlen. Die Zahlung des Ausübungspreises und gegebenenfalls der Sicherheit hat auf das von der Gesellschaft bestimmte Bankkonto zu erfolgen.
- (4) Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb des Ausübungszeitraumes, in dem die Bezugserklärung zugegangen ist, so gilt die Bezugserklärung für den nachfolgenden Ausübungszeitraum, sofern dieser innerhalb der Laufzeit der Aktienoptionen gemäß §5 liegt und der Ausübungspreis vollständig gezahlt ist, anderenfalls als nicht abgeben.
- (5) Begibt die Gesellschaft während der Laufzeit einer Aktienoption unter Einräumung eines mittel- oder unmittelbaren Bezugsrechtes ihrer Aktionäre aus einer Kapitalerhöhung gewonnene neue Aktien oder mit Wandel- oder Optionsrechten versehene Schuldverschreibungen, deren Bezugspreis unter dem Ausübungspreis einer Aktienoption liegt, so ist der Ausübungspreis der Aktienoption entsprechend herabzusetzen. Der Vorstand veröffentlicht den neuen Bezugspreis und den Ausübungszeitraum, ab dem der neue Bezugspreis gilt. Das Vorstehende gilt nicht, wenn dem Berechtigten ein mittel- oder unmittelbares Bezugsrecht auf die neuen Aktien oder Schuldverschreibungen eingeräumt wird, das dem Bezugsrecht entspricht, das sich ergäbe, wenn der Berechtigte alle von ihm noch nicht ausgeübten Aktienoptionen bereits in Aktien der Gesellschaft getauscht hätte.
- (6) Voraussetzung für die Ausübung von Optionen ist, dass der Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an der Wertpapierbörse zu Frankfurt am Main am Vortag des Beginns eines jeweiligen Ausübungszeitraums mindestens 10 % über dem Ausübungspreis liegt. Maßgeblich für die Berechnung dieser Schlusskurse ist der Mittelwert der an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) festgestellten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Optionsausgabestichtag bzw. an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Beginn des jeweiligen Ausübungszeitraums.

§10 Anpassung der Optionsrechte

- (1) Für den Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft auf eine andere Gesellschaft, ihrer Umwandlung, für den Fall einer Neueinteilung des Grundkapitals oder vergleichbarer Maßnahmen, welche die Optionsrechte durch Untergang oder Veränderung der den Optionsrechten unterliegenden Aktien nach den Bedingungen dieses Mitarbeiterbeteiligungsprogramms beeinträchtigen, tritt anstelle des Optionsrechtes das Recht, zum Ausübungspreis jeweils diejenige Anzahl von Aktien, Geschäftsanteilen oder sonst an die Stelle der Aktien der Gesellschaft tretenden Beteiligungsrechte an der Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolgerin zu erwerben, deren Wert dem Verkehrswert der Aktie der Gesellschaft im Zeitpunkt einer solchen Maßnahme entspricht. Sofern es im Zusammenhang mit der Maßnahme aus diesem Abs. (1) aus einem gesetzlichen Bewertungsverfahren eine Bewertungsgrundlage gibt, aus der sich der Verkehrswert ergibt, ist der dort ermittelte Wert der maßgebliche Verkehrswert im Sinne dieses §10. Ist dies nicht der Fall und ist die Gesellschaft nicht an einer Börse notiert, bestimmt sich der Verkehrswert entweder durch die Bewertung der Aktien, wie sie sich aus der letzten Finanzierungsrunde im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung oder aus der letzten, der Gesellschaft bekannt gewordenen Kaufpreiszahlung eines Dritten vor der Optionseinräumung ergibt, oder aus einem jüngeren Wirtschaftsprüfergutachten über den Wert der Gesellschaft. Maßgeblich ist jeweils die aktuellste vorhandene Bewertungsgrundlage. Sofern keine Bewertungsgrundlage vorhanden ist, wird die Gesellschaft ein Wirtschaftsprüfergutachten in Auftrag geben, aufgrund dessen der Wert verbindlich festgelegt wird. Ist die Gesellschaft an einer Börse notiert, bestimmt sich der Verkehrswert nach dem arithmetischen Mittel der Schlusskurse für eine Aktie der Gesellschaft während der letzten fünf Börsenhandelstage vor der Unterbreitung des Bezugsangebotes. Es gelten die Kurse an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel (oder einem anstelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) und sofern die Aktien nicht an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem gehandelt werden, die Kurse an der Wertpapierbörse, an welcher die Aktien der Gesellschaft zuerst eingeführt wurden. Der Basispreis darf in keinem Fall weniger als den geringsten Ausgabebetrag gem. § 9 Abs. 1 AktG betragen. Im übrigen bleiben die Bedingungen dieses Mitarbeiterbeteiligungsprogramms uneingeschränkt anwendbar.
- (2) Im Fall des Übergangs des Betriebes oder eines Teilbetriebes der Gesellschaft im Sinne des § 613a BGB ist die Gesellschaft berechtigt, die Optionsrechte derjenigen Mitarbeiter, deren Arbeits- oder Dienstverträge auf eine andere Gesellschaft übergehen, soweit sie nicht verfallen, gemäß dem Verkehrswert der Aktie der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs abzüglich des jeweiligen Ausgabepreises abzufinden. Der Verkehrswert bestimmt sich in diesem Fall wie in Abs. (1) beschrieben. Ein Anspruch auf Abfindung besteht nicht, wenn zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs der Verkehrswert der Aktie unterhalb des jeweiligen Ausübungspreises liegt.
- (3) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird ein bestehendes bedingtes Kapital gem. § 218 AktG im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Im gleichen Verhältnis erhöht sich das Bezugsverhältnis (§2 Abs. 1). Bruchteile von Aktien, die infolge der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstehen, werden bei der Ausübung des Optionsrechts nicht berücksichtigt.

Erfolgt die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien (§ 207 Abs. 2 Satz 2 AktG), bleiben das Bezugsrecht aus den Optionen und der Ausübungspreis unverändert.

- (4) Im Falle einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung des Ausübungspreises oder des Optionsverhältnisses, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist. Im Falle einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien (§ 222 Abs. 4 AktG) ohne Kapitalrückzahlung oder durch Einziehung von Aktien (§ 237 AktG) oder im Falle der Erhöhung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplit) nach der Ausgabe von Aktienoptionen wird das Bezugsverhältnis für die bereits ausgegebenen Aktienoptionen angepasst, indem es mit dem Faktor multipliziert wird, der sich ergibt, wenn die Anzahl der Aktien nach der Kapitalherabsetzung bzw. dem Aktiensplit durch die Anzahl der Aktien vor der Kapitalherabsetzung bzw. dem Aktiensplit dividiert wird. Bruchteile von Aktien, die in Folge einer Kapitalherabsetzung bzw. dem Aktiensplit entstehen, werden bei der Ausübung des Bezugsrechts nicht zur Verfügung gestellt.

§11 Steuern und Sicherungsverlangen

- (1) Alle im Zusammenhang mit der Einräumung der Aktienoption bzw. im Rahmen ihrer Ausübung anfallenden Steuern hat der Berechtigte selbst zu tragen, wobei die Gesellschaft bzw. ihre Beteiligungsunternehmen im Falle von fälliger Lohnsteuer diese vom Gehalt des Berechtigten in Abzug bringen darf.
- (2) Die Ausübung einer Aktienoption kann von der Gesellschaft davon abhängig gemacht werden, dass der Berechtigte gemeinsam mit dem Ausübungspreis eine der voraussichtlichen Lohnsteuereinbehaltungspflicht der Gesellschaft entsprechende Zahlung an die Gesellschaft leistet oder eine entsprechende Sicherheit zu Gunsten der Gesellschaft beibringt.

§12 Erlöschen von Aktienoptionen

- (1) Die Fälligkeit und die Ausübbarkeit einer Aktienoption stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Mitarbeiter zu jedem Fälligkeitsdatum und bei jeder Ausübung einer Aktienoption in einem ungekündigten Dienst- oder Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft oder einem ihrer Beteiligungsunternehmen steht. Wird daher, aus welchem Grund und von welcher Partei auch immer, das Dienst- oder Anstellungsverhältnis eines Mitarbeiters mit der Gesellschaft bzw. einem ihrer Beteiligungsunternehmen durch Ausspruch einer Kündigung oder Abschluss eines Aufhebungsvertrages beendet, so verfallen noch nicht fällige Aktienoptionen und fällige Aktienoptionen verlieren ihre Ausübbarkeit, jeweils vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze. Dem Mitarbeiter oder seinen Erben ist in einem solchen Fall kein Entgelt zu zahlen.
- (2) Wird das Dienst- oder Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters aufgrund dauerhafter Krankheit, die eine personenbedingte Kündigung erlauben würde, oder aufgrund voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI),

die durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen wird, beendet, so können die am Tage der Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses (d.h. Ausspruch einer Kündigung oder Abschluss eines Aufhebungsvertrages) fälligen Aktienoptionen während ihrer Laufzeit auch nach der Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. Dies gilt nicht für am Tage der Beendigung noch nicht fällige Aktienoptionen, diese verfallen.

Entsprechendes gilt für die Dauer des Ruhestandes des Mitarbeiters, wenn das Dienst- oder Anstellungsverhältnis aufgrund des Eintritts des Mitarbeiters in den Ruhestand endet.

- (3) Endet das Dienst- oder Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters durch Tod, können bis zum Todestag des Mitarbeiters fällige Aktienoptionen während ihrer Laufzeit durch Erben oder Vermächtnisnehmer des Mitarbeiters ausgeübt werden. Die Gesellschaft kann die Ausübung von der Beibringung geeigneter Nachweise zum Nachweis der Stellung als Erbe oder Vermächtnisnehmer abhängig machen.
- (4) Endet das Dienst- oder Anstellungsverhältnis aufgrund ordentlicher Kündigung durch die Gesellschaft, so können die am Tag der Beendigung fälligen Aktienoptionen letztmalig in dem ersten der Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnis folgenden Ausübungszeitraum ausgeübt werden. Am Tage der Beendigung (d.h. Ausspruch der Kündigung) noch nicht fällige Aktienoptionen verfallen.
- (5) Endet das Anstellungsverhältnis eines Vorstandsmitglieds dadurch, dass zwischen dem Vorstandsmitglied und der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Anschluss an die Beendigung kein neues Dienst- oder Anstellungsverhältnis begründet wird, so können die am Tage der Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses fälligen Aktienoptionen während ihrer Laufzeit auch nach der Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte nach Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens wird. In einem solchen Fall können die am Tage der Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses fälligen Aktienoptionen innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Bestellung zum Aufsichtsrat der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ausgeübt werden.
- (6) Als eine Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnis im Sinne des vorstehenden Absatzes (4) gilt für die Mitarbeiter des betreffenden Beteiligungsunternehmens auch der Umstand, dass das Beteiligungsunternehmen seine Eigenschaft als verbundenes Unternehmen gemäß § 15 AktG der Gesellschaft verliert. Ebenfalls als Beendigung im Sinne des vorstehenden Absatzes (4) gilt für den betroffenen Mitarbeiter ein Ereignis, bei dem sein Dienst- oder Anstellungsverhältnis auf ein Unternehmen übergeht, welches kein Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ist.
- (7) Aktienoptionen, die ihre Ausübbarkeit oder Fälligkeit verloren haben und fällige Aktienoptionen, die nicht während der Laufzeit oder gemäß vorstehenden Absätzen ausgeübt wurden, erlöschen. Die Gesellschaft ist berechtigt, erloschene Aktienoptionen für ungültig zu erklären und aus dem Optionsregister zu streichen sowie etwaig ausgestellte Optionsscheine herauszuverlangen.

- (8) Über Maßnahmen (Absehen vom Erlöschen, Herausgabeverlangen, etc.), die die Aktienoptionen von Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft betreffen, entscheidet der Aufsichtsrat der Gesellschaft.
- (9) Die Eigenschaft eines Berechtigten als Aktionär der Gesellschaft wird durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt.

§13 Übertragung von Aktienoptionen

- (1) Die Aktienoptionen lauten auf den Namen und können rechtsgeschäftlich nur durch Indossament übertragen werden.
- (2) Die rechtsgeschäftliche Übertragung einer Aktienoption ist nur zum Zwecke der Erbauseinandersetzung sowie zur Erfüllung eines Vermächnisses zulässig und im übrigen ausgeschlossen.
- (3) Verstöße gegen die Abs. (1) und/oder (2) haben den entschädigungslosen Verfall der betroffenen Aktienoptionen zur Folge. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der Gesellschaft bzw. des Berechtigten im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat Verfügungen gem. Abs. (1) oder (2) zustimmen, sofern ihm diese vorher schriftlich angezeigt werden.
- (4) Die Aktienoptionen sind vererblich und können zum Gegenstand eines Vermächnisses gemacht werden. Die Erben unterliegen den Bedingungen dieses Mitarbeiterbeteiligungsprogramms. §14 Abs. (2) findet hingegen keine Anwendung, es sei denn, der Erbe ist Mitarbeiter der Gesellschaft oder Mitglied eines Organs der Gesellschaft oder eines Beteiligungsunternehmens.

§14 Insiderregeln / Directors' Dealings

- (1) Die Gesellschaft weist darauf hin, dass der Optionsberechtigte möglicherweise Insiderregelungen unterliegt und sich bei Missachtung dieser Regelungen unter Umständen strafbar machen kann. Insidern ist es insbesondere verboten, Aktien unter Verwendung einer Insiderinformation zu veräußern.
- (2) Der Berechtigte verpflichtet sich hiermit, die von der Gesellschaft derzeit oder künftig erlassenen internen Richtlinien zur Vermeidung von Insiderverstößen anzuerkennen und zu befolgen. Ein Verstoß gegen diese Richtlinien stellt eine Verletzung der anstellungsvertraglichen Nebenpflichten dar, welche die Gesellschaft ggf. zur fristlosen Kündigung des Anstellungsverhältnisses berechtigen kann. In diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, das Optionsrecht – auch nach Fälligkeit der Aktienoption – entschädigungslos zu kündigen.
- (3) Sind die Aktien der Gesellschaft zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen, haben Personen, die bei der Gesellschaft Führungsaufgaben wahrnehmen, den Erwerb von Optionsrechten, die Ausübung der Optionsrechte sowie etwaige Käufe oder Verkäufe von Aktien der Gesellschaft der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 15a WpHG innerhalb von fünf Werktagen mitzuteilen.

§15 Sonstige Bestimmungen

- (1) Bei diesem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm handelt es sich um eine einmalige freiwillige Leistung der Gesellschaft. Subjektive Rechte eines Mitarbeiters oder einer Gruppe von Mitarbeitern auf Teilnahme an diesem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm, einem Folgeprogramm oder einem anderen Aktienprogramm der Gesellschaft werden dadurch nicht begründet. Das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm bzw. die Aufnahme eines Mitarbeiters in das Programm ist nicht als Zusage der Gesellschaft oder eines Beteiligungsunternehmens einer dauernden Beschäftigung oder als Zusage der Beschäftigung während einer Dauer, die zur Fälligkeit einer oder mehrerer Aktienoptionen führt, anzusehen.
- (2) Erklärungen, Mitteilungen, Änderungen oder Anpassungen in Bezug auf die Optionsrechte werden den Berechtigten schriftlich bekannt gemacht. Schriftliche Bekanntmachungen mit rechtsverbindlichem Charakter (z.B. Kündigungserklärungen, etc.) erfolgen durch persönliche Übergabe gegen Empfangsquittung, per eingeschriebenen Brief oder per Boten an die der Gesellschaft bzw. den mit ihr verbundenen Unternehmen zuletzt vom Berechtigten mitgeteilte bzw. die im Optionsregister angegebene Adresse.
- (3) Dieses Mitarbeiterbeteiligungsprogramm unterliegt den Bestimmungen des deutschen Rechts.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Mitarbeiterbeteiligungsprogramms unwirksam sein oder werden, so ist die unwirksame Bestimmung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn eine Regelungslücke vorliegt.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Der vorstehende Satz gilt auch für Änderungen der Schriftformklausel.
- (6) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten unter diesem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

Dortmund, im Juni 2015

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

ANLAGE A
Zuteilbare Aktienoptionen nach Verantwortungsbereichen

| | | |
|--|----------------|--------------|
| Vorstand der Gesellschaft | 50.000 | Stück |
| Geschäftsführung von Beteiligungsunternehmen | 150.000 | Stück |
| Mitarbeiter der Gesellschaft und | | |
| <u>Mitarbeiter von Beteiligungsunternehmen</u> | <u>300.000</u> | <u>Stück</u> |
| | 500.000 | Stück |